

Messstellenrahmenvertrag Strom über den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen

**durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber nach § 9 Absatz 1 Nr. 2
Messstellenbetriebsgesetz**

zwischen

DIGImeto GmbH & Co. KG
Rosenstr. 32
01067 Dresden
(BDEW-Codenummer 9978675000005)

– nachfolgend „Messstellenbetreiber“ genannt –

und

Name
Straße
Ort
(BDEW-Codenummer)

– nachfolgend „Lieferant“ genannt –

– gemeinsam auch „Vertragspartner“ genannt –

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Präambel

Dem vorliegenden Messstellenrahmenvertrag liegen das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG), das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die jeweils auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils geltender Fassung zugrunde.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. ¹Dieser Vertrag umfasst den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme i. S. d. MsbG im Bereich Elektrizität, für die der grundzuständige Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb durchführt. ²Er regelt die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner im Zusammenhang mit der Durchführung des Messstellenbetriebs der dem Lieferanten zugeordneten Messstellen. ³Die Zuordnung erfolgt über die Marktprozesse nach § 5 dieses Vertrages. ⁴Messstellen, an denen der Lieferant Grund- oder Ersatzversorger ist, gelten diesem Vertrag nur dann als zugeordnet, wenn das Grund- oder Ersatzversorgungsverhältnis zustande gekommen ist.
2. ¹Der Lieferant verzichtet für den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme auf den Anfrageprozess zur Rechnungsübernahme, solange und soweit der Lieferant die Rechnungsübernahme nicht abbestellt.
3. ¹Eine einseitige Nutzung der in Absatz 2 genannten Option ist nicht möglich. ²Nur, wenn dies ausdrücklich und einvernehmlich zwischen dem Lieferanten und dem Messstellenbetreiber in Textform vereinbart ist, kann der Vertrag die in Absatz 2 aufgeführte Ausnahme vom in den WiM Strom festgelegten Grundsatz enthalten.¹

§ 2 Messstellenbetrieb

1. Der Messstellenbetreiber verpflichtet sich gegenüber dem Lieferanten, die mit dem Messstellenbetrieb nach § 3 MsbG zusammenhängenden Leistungen zu erbringen.
2. ¹Der Messstellenbetreiber bestimmt nach § 8 MsbG Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. ²In den Fällen des § 14 Absatz 3 der Stromgrundversorgungsverordnung vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) hat der Messstellenbetreiber die Belange des Grundversorgers angemessen zu berücksichtigen, soweit dies technisch möglich ist. ³Ist ein intelligentes Messsystem vorhanden oder soll die Anlage mit einem solchen ausgestattet werden, bestimmt der Messstellenbetreiber den Kommunikationseinrichtungstyp.
3. Das Zählverfahren im Sinne des § 55 MsbG bestimmt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im MsbG sowie unter Beachtung gesetzlich vorgesehener Auswahlrechte des Lieferanten.

¹ Die Regelung in Absatz 2 kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, um die prozessuale Abwicklung für beide Seiten zu vereinfachen. Wenn der Lieferant seinem Kunden gegenüber die Lieferung grundsätzlich inklusive Messung anbietet, können Messstellenbetreiber und Lieferant auf den in den WiM Strom vorgesehenen Angebotsprozess verzichten. In diesen Fällen wird der Messstellenbetrieb an den dem Lieferanten zugeordneten Entnahmestellen grundsätzlich über den Lieferanten abgewickelt, es sei denn er bestellt den Messstellenbetrieb im Einzelfall ab.

4. ¹Voraussetzung für den Messstellenbetrieb einer modernen Messeinrichtung bzw. eines intelligenten Messsystems durch den Messstellenbetreiber ist das Vorliegen der technischen Voraussetzungen der Messstelle, z. B. das Vorhandensein eines entsprechenden Zählerplatzes, der den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. den Mindestanforderungen des Netzbetreibers entspricht. ²Für Messstellen, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, kann der Lieferant den Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach § 1 dieses Vertrages nicht verlangen, solange die Voraussetzungen nicht hergestellt werden.
5. ¹In der Regel erfolgt die entnahmeseitige Messung auf der Netzebene des vertraglich mit dem Netzbetreiber vereinbarten Netzanschlusspunktes. ²Bei Abweichungen von diesem Grundsatz werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt, den der Netzbetreiber vorgibt. ³Die Ergebnisse werden gemäß den anerkannten Regeln der Technik einer Marktlokation nach § 6 Absatz 7 des Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages zugewiesen.

§ 3 Standard- und Zusatzleistungen

1. ¹Der Messstellenbetreiber erbringt die Standardleistungen gemäß § 35 Absatz 1 MsbG. ²Zusatzleistungen gemäß § 35 Absatz 2 MsbG erbringt der Messstellenbetreiber, soweit diese vereinbart sind. ³Die angebotenen Zusatzleistungen sind über das Preisblatt ersichtlich. ⁴Zusatzleistungen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik für den Betrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen unverzichtbar sind (z. B. Wandlerbereitstellung), gelten mit dem Lieferanten als vereinbart.
2. Bei der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen umfasst die Durchführung des Messstellenbetriebs folgende Standardleistung, soweit nicht die Festlegungen der Bundesnetzagentur etwas anderes vorgeben²:
 - a. die in § 60 MsbG benannten Prozesse einschließlich der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation, soweit nicht eine Festlegung der Bundesnetzagentur die Zuständigkeit für die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung auf den Netzbetreiber übertragen hat sowie
 - b. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 10.000 Kilowattstunden, soweit es der variable Stromtarif im Sinne von § 40 Absatz 5 EnWG erfordert, maximal die tägliche Bereitstellung von Zählerstandsgängen des Vortages gegenüber dem Energielieferanten und dem Netzbetreiber sowie
 - c. die Übermittlung der gemäß § 61 MsbG erforderlichen Informationen für den Anschlussnutzer an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht sowie

² Davon ist erfasst, dass die Bundesnetzagentur hinsichtlich des Datenaustauschs eine Leistung nicht in der Marktkommunikation vorgesehen hat.

- d. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und -anwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zur Befolgung gibt sowie
- e. in den Fällen des § 31 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 3 Satz 2 MsbG das Bereithalten einer Kommunikationslösung, mit der bis zu zweimal am Tag eine Änderung des Schaltprofils sowie einmal täglich die Übermittlung eines Netzzustandsdatums herbeigeführt werden kann sowie
- f. in den Fällen des § 40 MsbG und unter den dort genannten Voraussetzungen die Anbindung von Messeinrichtungen von Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder dem KWKG und die Anbindung von Messeinrichtungen für Gas und
- g. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den §§ 47 und 75 ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

§ 4 Erfüllung eichrechtlicher Vorschriften

¹Der Messstellenbetreiber ist mit Blick auf die Durchführung des Messstellenbetriebs Messgeräteverwender im Sinne des Eichrechts und verantwortlich für die Einhaltung aller sich aus dem Eichrecht ergebenden Anforderungen und Verpflichtungen. ²Er bestätigt hiermit insoweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen nach § 33 Absatz 2 MessEG.

§ 5 Geschäftsprozesse und Datenaustausch

1. Die Abwicklung des Messstellenbetriebs und insbesondere der Datenübermittlung für Entnahmestellen erfolgt – jeweils soweit anwendbar –
 - a. unter Anwendung der von der Bundesnetzagentur erlassenen „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität - GPKE“ (Anlage 1 der Festlegung BK6-18-032 in jeweils geltender Fassung oder einer Folgefestlegung,
 - b. unter Anwendung der Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens (Anlage 2 der Festlegung BK6-18-032) in jeweils geltender Fassung (WiM Strom) oder einer Folgefestlegung.
2. ¹Soweit ein elektronischer Datenaustausch zwischen den Vertragspartnern nach Maßgabe der vorgenannten Festlegungen durchzuführen ist, erfolgt dieser in Anwendung von verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen der Expertengruppe „EDI@Energy“, soweit diese zuvor Gegenstand einer durch die Bundesnetzagentur begleiteten Konsultation waren und im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden sind. ²Bei der Auslegung dieses Vertrages sind auch die von EDI@Energy veröffentlichten Fehlerkorrekturen zu berücksichtigen.
3. Regelungslücken, die sich in Anwendung der unter Absatz 1 genannten Festlegungen ergeben, werden die Vertragspartner unter Anwendung der jeweils zu den einzelnen Festlegungen veröffentlichten „Umsetzungsfragen“ schließen.

§ 6 Kundenkommunikation, Information gemäß § 37 Abs. 2 MsbG

1. Der Lieferant ist berechtigt, die von ihm versorgten Letztverbraucher über die bevorstehende Ausstattung der betreffenden Messstellen mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen nach § 37 Absatz 2 MsbG zu informieren.
2. Solange der Lieferant von dem Recht nach Absatz 1 keinen Gebrauch macht, erfolgt die Information nach § 37 Absatz 2 MsbG weiter durch den Messstellenbetreiber.
3. ¹Sobald der Lieferant von dem Recht nach Absatz 1 Gebrauch machen will, teilt er dies dem Messstellenbetreiber durch entsprechende Erklärung in Textform mit. ²Der Messstellenbetreiber informiert dann den Lieferanten mindestens 4 Monate vorab über den geplanten Zeitraum der Ausstattung der jeweiligen Messstelle, damit der Lieferant den Letztverbraucher spätestens 3 Monate vor der Ausstattung gemäß § 37 Absatz 2 MsbG informieren kann. ³Der Lieferant wird den Inhalt eines Muster-Informationsschreibens mit dem Messstellenbetreiber abstimmen. ⁴Der Lieferant fügt dem Informationsschreiben die Datenschutzinformation des Messstellenbetreibers zum Messstellenbetrieb bei. ⁵Die Datenschutzinformation des Messstellenbetreibers ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt (Anlage d).

§ 7 Registrierende Lastgangmessung, Zählerstandsgangmessung und Standardlastprofilverfahren

1. Die Messung entnommener Elektrizität erfolgt nach § 55 MsbG.
2. ¹Im Falle eines Lieferantenwechsels ist gemäß § 14 StromNZV für die Ermittlung des Verbrauchswertes zum Zeitpunkt des Lieferantenwechsels ein einheitliches Verfahren zugrunde zu legen. ²Sofern für die Abrechnung kein Messwert ermittelt werden kann, kann der Messstellenbetreiber diesen schätzen bzw. rechnerisch ermitteln und als Ersatzwert übermitteln. ³Im Falle einer Ersatzwertbildung ist der Verbrauch zeitanteilig nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berechnen; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. ⁴Der Messstellenbetreiber kann darüber hinaus im Falle einer Änderung der Netzentgelte nach § 21 Absatz 3 StromNEV eine rechnerische Abgrenzung der jeweiligen Mengen vornehmen.

§ 8 Messwertverwendung

1. ¹Messwerte bilden u. a. die Grundlage für die Bilanzierung und Abrechnung der Netznutzung sowie der Energielieferung bzw. der Einspeisung. ²Die Messwerte werden bei intelligenten Messsystemen gemäß dem standardisierten Formblatt nach § 54 MsbG (Anlage f) erhoben, verarbeitet, übermittelt und verwendet.
2. ¹Bei fehlenden Messwerten werden Ersatzwerte nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gebildet. ²Sie sind als solche zu kennzeichnen.
3. ¹Die Erhebung und Übermittlung der Messwerte an den Lieferanten erfolgt anlassbezogen in den Fristen gemäß der Festlegung WiM Strom in jeweils geltender Fassung. ²Die Messeinrichtungen für Entnahmestellen von Kunden mit Standardlastprofil werden in möglichst gleichen Zeitabständen, die 12 Monate nicht

wesentlich überschreiten dürfen, nach einem vom Messstellenbetreiber festzulegenden Turnus und Zeitpunkt abgelesen. ³Liegt eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Letztverbraucher nach § 40 Absatz 3 Satz 2 EnWG vor, sind die sich daraus ergebenden abweichenden Vorgaben zum Turnus zu beachten. ⁴Messwerte, die der Aufteilung der gemessenen Energiemenge auf mehrere Teilzeiträume dienen, können vor dem Hintergrund einer Änderung der Preise, Netznutzungsentgelte, Abgaben oder Umlagen im Abrechnungszeitraum rechnerisch erzeugt werden. ⁵Die Verwendung von Ersatzwerten kommt nur dann in Betracht, wenn eine Erhebung tatsächlicher Messwerte durch den Messstellenbetreiber nicht in angemessener Zeit möglich ist und wenn für den maßgeblichen Zeitpunkt keine plausiblen Zählerstände in angemessener Zeit übermittelt worden sind.

4. Die Nachprüfung von Messeinrichtungen sowie das Vorgehen bei Messfehlern erfolgen nach § 71 MsbG sowie unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.

§ 9 Entgelte

1. ¹Der Lieferant zahlt für die Leistungen des Messstellenbetreibers nach diesem Vertrag die Entgelte nach Maßgabe der geltenden, auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter. ²Das Entgelt für den Messstellenbetrieb enthält die Kosten für die nach § 3 dieses Vertrages vom Messstellenbetrieb umfassten Leistungen. ³Dazu gehören u. a. Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und/oder eingespeister Energie. ⁴Soweit für die Standardleistungen die Preisobergrenzen nach §§ 31 und 32 MsbG gelten, dürfen diese nicht überschritten werden.
2. Sollten neben den Entgelten für den Messstellenbetrieb Abgaben und Umlagen eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, wirkt die Änderung mit Wirkung zu dem gesetzlichen oder sonst hoheitlich hierfür vorgesehenen Zeitpunkt.
3. ¹Änderungen des Entgelts durch den Messstellenbetreiber erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. ²Der Lieferant kann dies nach § 315 Absatz 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. ³Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Messstellenbetreiber sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Entgeltermittlung nach Absatz 1 maßgeblich sind. ⁴Der Messstellenbetreiber ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Entgeltänderung durchzuführen. ⁵Bei der Entgeltermittlung ist der Messstellenbetreiber verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. ⁶Der Messstellenbetreiber nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung unter Berücksichtigung der jeweils gesetzlich vorgesehenen Preisobergrenzen vor. ⁷Der Messstellenbetreiber hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Entgeltänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostensteigerungen. ⁸Insbesondere darf der Messstellenbetreiber Kostensenkungen nicht zu einem späteren Zeitpunkt weitergeben als

Kostensteigerungen. ⁹Änderungen der Entgelte werden erst nach der Mitteilung an den Lieferanten wirksam. ¹⁰Die Mitteilung muss mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Änderung erfolgen. ¹¹Die Veröffentlichung auf der Internetseite erfolgt entsprechend den Festlegungen der Bundesnetzagentur. ¹²Ändert der Messstellenbetreiber die Entgelte, so hat der Lieferant das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Wirksamkeitszeitpunkt der Entgeltänderung zu kündigen. ¹³Hierauf wird der Messstellenbetreiber den Lieferanten in Textform über die bevorstehende Änderung nach § 5 dieses Vertrages ausdrücklich hinweisen. ¹⁴Die Kündigung bedarf der Textform. ¹⁵Der Messstellenbetreiber hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. ¹⁶Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach § 14 dieses Vertrages bleibt unberührt. ¹⁷Änderungen der Umsatzsteuer werden gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Lieferanten weitergegeben. ¹⁸Das Entgeltanpassungsrecht gilt auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste Maßnahmen als Mehrbelastungen oder Entlastungen für das Entgelt für den Messstellenbetrieb wirksam werden.

§ 10 Abrechnung, Zahlung und Verzug

1. ¹Der Messstellenbetreiber rechnet die Entgelte nach § 9 dieses Vertrages ab. ²Der Messstellenbetreiber kann angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
2. ¹Rechnungen und Abschlagsberechnungen werden zu dem vom Messstellenbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung. ²Vom Messstellenbetreiber zu leistende Rückerstattungen werden spätestens zehn Werktage nach dem Ausstellungsdatum fällig. ³Bei einem verspäteten Zahlungseingang sind die Vertragspartner berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Regelungen zu berechnen. ⁴Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. ⁵Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Verzugskosten pauschal gemäß der auf der Internetseite des Messstellenbetreibers veröffentlichten Preisblätter in Rechnung zu stellen. ⁶Dem Lieferanten bleibt es unbenommen, einen tatsächlich geringeren Verzugsschaden nachzuweisen.
3. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung und Abschlagsberechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines Fehlers besteht.
4. Gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.
5. ¹Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder in den der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist eine Überzahlung vom Messstellenbetreiber zu erstatten oder ein Fehlbetrag vom Lieferanten nachzuentrichten. ²Ansprüche nach Satz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorausgehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. ³In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

6. ¹Der Lieferant ist verpflichtet, dem Messstellenbetreiber unverzüglich mitzuteilen, wenn ein Dritter die Entgelte für den Messstellenbetrieb anstelle des Lieferanten zahlt. ²Der Messstellenbetreiber ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.
7. Die Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb erfolgt grundsätzlich elektronisch.
8. Die Zahlung von Entgelten, Steuern und sonstigen Belastungen nach diesem Vertrag erfolgt durch Überweisung.

§ 11 Störungen und Unterbrechungen des Messstellenbetriebs

1. Soweit der Messstellenbetreiber durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist, den Messstellenbetrieb und die damit verbundenen Dienstleistungen zu erbringen, ruhen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind.
2. ¹Der Messstellenbetrieb kann außerdem unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Gerätetausch, Updates) erforderlich ist. ²Bei planbaren Unterbrechungen berücksichtigt der Messstellenbetreiber die Interessen des Lieferanten und des Anschlussnutzers angemessen.
3. Der Messstellenbetreiber unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
4. ¹Handelt der Lieferant diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Messstellenbetreiber berechtigt, sein Zurückbehaltungsrecht auszuüben und vier Wochen nach Androhung die an der betroffenen Messstelle verbaute Messeinrichtung auszubauen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts und des Ausbaus der Messeinrichtung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Lieferant darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Der Messstellenbetreiber kann mit der Mahnung zugleich vorgenanntes Vorgehen androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht.

§ 12 Vorauszahlung

1. ¹Der Messstellenbetreiber verlangt in begründeten Fällen vom Lieferanten, für Ansprüche aus diesem Vertrag die Zahlung im Voraus zu entrichten. ²Die Leistung der Vorauszahlung ist gegenüber dem Lieferanten in Textform zu begründen.
2. Ein begründeter Fall wird insbesondere angenommen, wenn
 - a. der Lieferant mit einer fälligen Zahlung in nicht unerheblicher Höhe in Verzug geraten ist und auch auf eine nach Verzugsseintritt erklärte Aufforderung in Textform unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs nicht oder nicht vollständig gezahlt hat,
 - b. der Lieferant zweimal in 12 Monaten mit einer fälligen Zahlung in Verzug war,
 - c. gegen den Lieferant Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Geldforderungen (§§ 803 - 882a ZPO) eingeleitet sind,

- d. aufgrund der Sachlage unter Würdigung der Gesamtumstände die Besorgnis besteht, dass der Lieferant den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nur verzögert nachkommen wird und er diese Besorgnis nicht innerhalb von fünf Werktagen nach der Anforderung der Zahlung im Voraus durch einen geeigneten Nachweis seiner Bonität entkräftet oder
 - e. ein früherer Messstellenvertrag zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Lieferanten in den letzten zwei Jahren vor Abschluss dieses Vertrages nach § 14 Absatz 5 wirksam gekündigt worden ist.
3. Die Zahlung für den Messstellenbetrieb für den Vorauszahlungszeitraum ist auf Anforderung des Messstellenbetreibers im Voraus in voller Höhe zu entrichten.
- a. ¹Der Messstellenbetreiber kann eine monatliche, halbmonatliche oder wöchentliche Vorauszahlung verlangen. ²Die Forderung der ersten Vorauszahlung teilt der Messstellenbetreiber dem Lieferanten mit einer Frist von mindestens sieben Werktagen zum jeweiligen Fälligkeitstermin mit.
 - b. ¹Die Höhe der Vorauszahlung wird bezogen auf den Vorauszahlungszeitraum angepasst und entspricht den voraussichtlich anfallenden Entgelten für den für den Vorauszahlungszeitraum in Anspruch genommenen Messstellenbetrieb. ²Dabei hat der Messstellenbetreiber Änderungen im aktuellen Kundenbestand sowie die Umstände des Einzelfalles angemessen zu berücksichtigen. ³Der Messstellenbetreiber teilt dem Lieferanten die Höhe und den Termin der zu leistenden Vorauszahlung rechtzeitig mit.
 - c. Die Vorauszahlung wird nach Ablauf des Vorauszahlungszeitraums abgerechnet und entstehende Salden werden ohne Verrechnung mit anderen Forderungen ausgeglichen.
 - d. Wenn die Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gezahlt wird, ist der Messstellenbetreiber zur fristlosen Kündigung des Messstellenbetriebs berechtigt.
4. ¹Der Messstellenbetreiber hat das Bestehen eines begründeten Falles im Sinne des § 12 Absatz 2 halbjährlich, frühestens sechs Monate ab der ersten Vorauszahlung, zu überprüfen. ²Der Lieferant kann eine Einstellung der Vorauszahlungsregelung frühestens nach 18 Monaten fordern, sofern kein begründeter Fall im Sinne des Absatzes 1 mehr vorliegt und seine Zahlungen innerhalb der vorangegangenen 18 Monate fristgerecht und in voller Höhe eingegangen sind. ³Der Messstellenbetreiber bestätigt dem Lieferanten in beiden Fällen, wenn die Voraussetzungen für die Vorauszahlung nicht mehr bestehen. ⁴Die Pflicht zur Vorauszahlung endet mit Zugang der Bestätigung.

§ 13 Haftung

1. Der Messstellenbetreiber haftet für Sach- und Vermögensschäden, die dem Lieferanten durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung infolge des Messstellenbetriebs nach diesem Vertrag entstehen, dem Grunde und der Höhe nach beschränkt entsprechend § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung – NAV.

2. ¹Im Übrigen haften die Vertragspartner einander für Sach- und Vermögensschäden, die aus einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren. ²Die Haftung ist im Fall leicht fahrlässigen Verschuldens auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. ³Im Fall der Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten haften die Vertragspartner einander nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln, wobei die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch, vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.
 - a. Unter wesentlichen Vertragspflichten werden hier die Verpflichtungen verstanden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
 - b. Vertragstypische, vorhersehbare Schäden sind solche, die der Vertragspartner bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder die er hätte kennen müssen, bei Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
3. Die Vertragspartner haften einander für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Eine Haftung der Vertragspartner nach zwingenden Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
5. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie der Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Vertragspartner, soweit diese für den jeweiligen Vertragspartner Anwendung finden.
6. Die Vertragspartner informieren einander nach Kenntnisnahme unverzüglich in Textform über eingetretene Schäden im Sinne der Absätze 1 bis 5.

§ 14 Vertragslaufzeit und Kündigung

1. Der Messstellenvertrag tritt spätestens mit erstmaliger Nutzung einer Messstelle, die in diesen Vertrag fällt, in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Lieferant kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen.
3. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Lieferanten auf die Erbringung der vertraglichen Leistungen unmittelbar, sonstige Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis enden mit Begleichung sämtlicher Forderungen.
4. Der Messstellenbetreiber kann diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats kündigen, soweit eine Pflicht zum Messstellenbetrieb auf der Grundlage des MsbG oder darauf beruhender Rechtsvorschriften nicht oder nicht mehr besteht oder gleichzeitig mit der Kündigung der Abschluss eines neuen Messstellenvertrages angeboten wird, der den Anforderungen des MsbG und darauf beruhender Rechtsvorschriften entspricht.
5. ¹Beide Vertragspartner können diesen Vertrag fristlos aus wichtigem Grund kündigen.
²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung unter Androhung der Einstellung des Messstellenbetriebs schwerwiegend verstoßen wird oder
 - b. der Lieferant seiner Verpflichtung zur Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht nachkommt.
6. Die Kündigung bedarf der Textform.
7. ¹Eine zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene EDI-Vereinbarung besteht nach der Kündigung des Messstellenvertrages bis zur endgültigen Abwicklung der Entgeltabrechnung fort. ²Nach Begleichung sämtlicher Forderungen endet die EDI-Vereinbarung automatisch, soweit sie nicht für andere Vertragsverhältnisse weiterhin Anwendung findet.

§ 15 Erfüllung der Informationspflichten nach Datenschutz-Grundverordnung

1. ¹Die Vertragspartner benennen ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit durch beiderseitigen Austausch des Kontaktdatenblatts in Textform. ²Änderungen werden unverzüglich durch das aktualisierte Kontaktdatenblatt ausgetauscht. ³Die Änderungen sind zu kennzeichnen. ⁴Das aktuelle Kontaktdatenblatt des Messstellenbetreibers ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt (Anlage b).
2. ¹Die Vertragspartner verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergegeben werden oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners vom jeweils anderen Vertragspartner kontaktiert werden.

²Hierfür verwendet der Vertragspartner, der die personenbezogenen Daten weitergibt bzw. auf dessen Veranlassung die Kontaktaufnahme erfolgt, das ihm vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt. ³Das Informationsblatt des Messstellenbetreibers ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt (Anlage e). ⁴Die Vertragspartner sind nicht verpflichtet, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt vor der Aushändigung an die betroffenen Personen zu prüfen. ⁵Sie sind nicht berechtigt, das vom anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellte Informationsblatt ohne vorherige Zustimmung zu ändern. ⁶Es obliegt ausschließlich dem zur Information verpflichteten Vertragspartner, dem anderen Vertragspartner ein den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen entsprechendes Informationsblatt zur Verfügung zu stellen und dieses bei Bedarf auch während der Vertragslaufzeit zu aktualisieren.

§ 16 Datenaustausch und Vertraulichkeit

1. ¹Unbeschadet der Regelungen in § 6 Abs. 3 und § 15 sichern die Vertragspartner zu, dass sie ihren Informationspflichten nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nachkommen. ²Das Informationsblatt des Messstellenbetreibers ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt (Anlage d).
2. ¹Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen, übermittelten oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung der gesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraulich behandeln. ²Die Vertragspartner sind berechtigt, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitätslieferungen sowie der Netznutzung, in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist (siehe hierzu das Formblatt und die Erläuterungen in Anlage f). ³Diese Regelungen schließen eine Weitergabe an Behörden und Gerichte im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nicht aus.

§ 17 Vollmacht

¹Der anfragende Vertragspartner sichert insbesondere für die Geschäftsdatenabfrage die Bevollmächtigung durch den Anschlussnutzer zu. ²Der Anfragende stellt den Messstellenbetreiber von Haftungsansprüchen Dritter frei, die daraus resultieren, dass zugesicherte Vollmachten tatsächlich nicht oder nicht rechtswirksam vorliegen. ³Der Messstellenbetreiber behält sich vor, in begründeten Einzelfällen die Vorlage der Vollmacht zu verlangen. ⁴In einem solchen Fall genügt hierzu in der Regel die Übersendung einer Kopie der Vollmachtsurkunde als elektronisches Dokument.

§ 18 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. ¹Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. ²Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. ³Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der andere Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. ⁴Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder der Übertragung der Grundzuständigkeit nach §§ 41 ff. MsbG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über. ⁵Eine Zustimmung ist auch dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem Rechtsnachfolger um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG handelt. ⁶In diesen Fällen bedarf es lediglich der Mitteilung in Textform an den anderen Vertragspartner.
2. ¹Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. ²Die Vertragspartner verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten einer regulierungsbehördlichen Festlegung oder einer Nachfolgefassung, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Regelungen zu ersetzen. ³Zur Schließung von Regelungslücken sind die in der Präambel dieses Vertrages genannten Vertragsgrundlagen heranzuziehen.

3. ¹Ist der Lieferant ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland, ist im Fall von Streitigkeiten das Gericht zuständig, bei dem der Messstellenbetreiber seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. ²Sofern der Messstellenbetreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist der Gerichtsstand am Sitz der für ihn zuständigen Regulierungsbehörde.
4. Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragspartnern bestehende Vereinbarungen über den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen unwirksam.
5. ¹Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. ²Gleiches gilt für die Änderung dieser Klausel.

§ 19 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages:

- a. Preisblatt Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme (gültig ab 01.01.2024 Version 2.0)
- b. Kontaktdatenblatt der DIGImeto GmbH & Co. KG
- c. Vereinbarung über elektronischen Datenaustausch (EDI)
- d. Datenschutzzinformation zum Messstellenbetrieb
- e. Datenschutzzinformation für Lieferanten, geschäftliche Ansprechpartner und sonstige Geschäftskontakte
- f. standardisiertes Formblatt nach § 54 MsbG

Preisblatt

Entgelte für den grundzuständigen Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMS)

Preise gültig ab 01.01.2024
Version 2.0

1 Preise für Standardleistungen des Messstellenbetriebs

1.1 Preise moderner Messeinrichtungen für Letztverbraucher und Anlagenbetreiber

Messstellen mit modernen Messeinrichtungen an Zählpunkten (ZP)	€ je ZP/Jahr (netto) ¹⁾	€ je ZP/Jahr (brutto)
ohne intelligentes Messsystem	16,81	20,00

1.2 Preise intelligenter Messsysteme für Letztverbraucher

Messstellen mit intelligenten Messsystemen an Zählpunkten (ZP)	€ je ZP/Jahr (netto) ¹⁾	€ je ZP/Jahr (brutto)
mit einem Jahresstromverbrauch		
> 100.000 kWh	211,63	251,84
> 50.000 bis ≤ 100.000 kWh	100,84	120,00
> 20.000 bis ≤ 50.000 kWh	75,63	90,00
> 10.000 bis ≤ 20.000 kWh	42,02	50,00
> 6.000 bis ≤ 10.000 kWh	16,81	20,00
> 3.000 bis ≤ 6.000 kWh	16,81	20,00
≤ 3.000 kWh	16,81	20,00
mit einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)		
nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)	42,02	50,00

1.3 Preise intelligenter Messsysteme für Anlagenbetreiber

Messstellen mit intelligenten Messsystemen an Zählpunkten (ZP)	€ je ZP/Jahr (netto) ¹⁾	€ je ZP/Jahr (brutto)
von Anlagen mit einer installierten Leistung in kW		
> 1 bis ≤ 7	16,81	20,00
> 7 bis ≤ 15	16,81	20,00
> 15 bis ≤ 25	42,02	50,00
> 25 bis ≤ 100	100,84	120,00
> 100	211,63	251,84

2 Preise für Zusatzleistungen des Messstellenbetriebs

2.1 Jährliche Leistungen

	Zusatzleistungen gemäß § 34 Abs. 2 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ^{2) 3)}	€/Jahr (netto)¹⁾	€/Jahr (brutto)
1	Steuerung Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüsse nach § 14a EnWG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 2a, b MsbG)	8,40	10,00
2	Datenkommunikation für Anpassung Erzeugung/Bezug nach § 13a EnWG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 MsbG)	8,40	10,00
3	Datenkommunikation für Direktvermarktung Erzeugungsanlagen, Beschaffung von Flexibilitätsdienstleistungen nach § 14c des EnWG und Vorgabe Wirkleistungsbezug (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 MsbG)	8,40	10,00
4	Einbau und Betrieb von technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 MsbG)	25,21	30,00
5	Übermittlung abrechnungsrelevanter Messdaten aus Submetering-System nach Heizkostenverordnung über das Smart-Meter-Gateway (SMGW) (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 6 MsbG)	8,40	10,00
6	Informationstechnische Anbindung von Hauptmess-einrichtungen weiterer Sparten an ein SMGW (Liegenschaftsmodell) einschließlich täglicher Übermittlung abrechnungsrelevanter Messdaten (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 7 MsbG)	8,40	10,00
7	Erhebung und minütliche Übermittlung von Netzzustandsdaten nach §§ 56, 64 MsbG (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 9 MsbG)	25,21	30,00
8	Bereitstellung und Betrieb der Schnittstellen und Kanäle des SMGW für Mehrwertdienste und Auftragsdienstleistungen (§ 34 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 MsbG)	8,40	10,00
9	Ausstattung der Messstelle ohne iMS mit technischen Einrichtungen für die Tarifierung bezogener elektrischer Energie in mindestens zwei Tarifstufen (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 12 MsbG)	5,87	6,99
10	tägliche Übermittlung aller an einer Messstelle erhobenen und aufbereiteten Messwerte an weitere vom Anschlussnutzer oder Anlagenbetreiber beauftragte Dritte im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation (§ 34 Abs. 2 S. 2 Nr. 13 MsbG)	25,21	30,00
	Gemäß § 34 Abs. 3 MsbG werden folgende weitere Zusatzleistungen angeboten: ²⁾		
1	Einbau und Betrieb Stromwandler für Niederspannung	29,93	35,62
2	Einbau und Betrieb Strom- und Spannungswandler in Mittelspannung	249,66	297,10

2.2 Einmalige Leistungen

	Zusatzleistungen gemäß § 34 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) ^{2) 3)}	Einmalig (in € netto)¹⁾	Einmalig (in € brutto)
1	vorzeitiger Einbau eines iMS (§ 34 Abs. 2 S.2 Nr.1 MsbG)	25,21	30,00
2	Zusatzablesung bei mME	44,00	52,36

¹⁾ Die Nettopreise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 % zum Rechnungsbetrag.

²⁾ Schuldner der Entgelte für Zusatzleistungen ist nach Maßgabe von § 34 Absatz 2 und 3 jeweils der Besteller von Zusatzleistungen.

³⁾ Auf Anfrage und sofern nicht technische Gründe im Sinne des § 34 Abs. 2 MsbG der Leistungserbringung entgegenstehen. Die Zusatzleistung ist zahlbar auf separater Rechnung nach Beauftragung.

Kontaktdatenblatt Messstellenbetreiber Strom

Anschrift	
Name	DIGImeto GmbH & Co. KG
Straße Hausnr.	Rosenstr. 32
PLZ Ort	01067 Dresden
Telefon	0351 49777-0
Internet	www.digimeto.de
Geldinstitut	Commerzbank AG
Kontonummer (IBAN)	DE68850400000803003301
Bankleitzahl (BIC)	COBADEFF850
Umsatzsteuer-ID	DE 319 258 618

Marktrolle	BDEW-Codenummern / Global Location Number (GLN) Strom
Messstellenbetreiber	9978675000005

E-Mail-Adresse für den elektronischen Datenaustausch (1:1 Marktkommunikation)
edifact_msb@digimeto.de

Wir senden und akzeptieren EDIFACT-Nachrichten grundsätzlich nur im aktuellen, von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Format.

Für Anfragen außerhalb der Standard-EDIFACT-Kommunikation benutzen Sie bitte folgende Kommunikationsadressen:

Fachliche Ansprechpartner Allgemein	
Thema	E-Mail
Vertragsmanagement · Messstellenvertrag	msb@digimeto.de
Messwertbereitstellung · Lastgangdaten, Zählerstände · Restauslesung DFÜ (WiM-Vorgänge)	msb@digimeto.de mdm@digimeto.de
EDIFACT · allgemeine Themen · INVOIC · Verschlüsselung/Signatur	msb@digimeto.de msb@digimeto.de msb@digimeto.de

Fachlicher Ansprechpartner WiM / GPKE	
Thema	E-Mail
Wechselprozesse · WiM · GPKE	msb@digimeto.de msb@digimeto.de
Rechnungsabwicklung Messstellenbetrieb · Zahlungsverkehr · Debitorenmanagement	INVOIC@digimeto.de Forderung@digimeto.de

Fachlicher Ansprechpartner Messstellenbetrieb	
Thema	E-Mail
Messtechnik	msb@digimeto.de

Sonstige Ansprechpartner / Adressen	
Thema	Adresse
· Rücksendeadresse für ausgebaute Messtechnik	DIGImeto GmbH & Co. KG Zählerlager Fabrikstr. 5 01159 Dresden

Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch (EDI)

zwischen

DIGImeto GmbH & Co. KG
Rosenstr. 32, 01067 Dresden

und

.....
.....
.....
.....
(Name, Adresse)

- gemeinsam „die Parteien“ genannt –

1 Zielsetzung und Geltungsbereich

- 1.1 Die "EDI-Vereinbarung", nachfolgend "die Vereinbarung" genannt, legt die rechtlichen Bedingungen und Vorschriften fest, denen die Parteien bei der Abwicklung von Transaktionen mit Hilfe des elektronischen Datenaustausches (EDI-Electronic Data Interchange) unterliegen. Der automatisierte Datenaustausch erfolgt auf der Grundlage der einschlägigen Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) in ihrer jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den entsprechenden Mitteilungen der BNetzA und den gültigen Nachrichten- und Prozessbeschreibungen zu den festgelegten Formaten. Für die Datenübertragung sind die aktuell gültigen EDI@Energy-Dokumente zu verwenden.
- 1.2 Die Vereinbarung besteht aus den nachfolgenden Rechtlichen Bestimmungen und wird durch die Anwendung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenaustausch, die in den EDI@energy-Dokumenten „Allgemeine Festlegungen“ und „Regelungen zum Übertragungsweg“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind, ergänzt.
- 1.3 Sofern die Parteien nicht anderweitig übereinkommen, regeln die Bestimmungen der Vereinbarung nicht die vertraglichen Verpflichtungen, die sich aus den über EDI abgewickelten Transaktionen ergeben.

2 Begriffsbestimmungen

Für die Vereinbarung werden die nachstehenden Begriffe wie folgt definiert:

2.1 EDI:

Als elektronischer Datenaustausch wird die elektronische Übertragung kommerzieller und administrativer Daten zwischen Computern nach einer vereinbarten Norm zur Strukturierung einer EDI-Nachricht bezeichnet.

2.2 EDI-Nachricht:

Als EDI-Nachricht wird eine Gruppe von Segmenten bezeichnet, die nach einer vereinbarten Norm strukturiert, in ein rechnerlesbares Format gebracht wird und sich automatisch und eindeutig verarbeiten lässt.

2.3 UN/EDIFACT:

Gemäß der Definition durch die UN/ECE (United Nations Economic Commission for Europe - Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa) umfassen die Vorschriften der Vereinten Nationen für den elektronischen Datenaustausch in Verwaltung, Handel, Transport und Verkehr eine Reihe international vereinbarter Normen, Verzeichnisse und Leitlinien für den elektronischen Austausch strukturierter Daten, insbesondere für den Austausch zwischen unabhängigen rechnergestützten Informationssystemen in Verbindung mit dem Waren- und Dienstleistungsverkehr.

3 Sicherheit von EDI-Nachrichten

- 3.1 Die Parteien verpflichten sich, Sicherheitsverfahren und -maßnahmen durchzuführen und aufrechtzuerhalten, um EDI-Nachrichten vor unbefugtem Zugriff, Veränderungen, Verzögerung, Zerstörung oder Verlust zu schützen. Es gelten die im Rahmen der Expertengruppe Edi@Energy abgestimmten und von der Projektführung des BDEW in den Dokumenten festgelegten Sicherheitsverfahren und -maßnahmen. Sie sind der EDI@Energy-„Regelungen zum Übertragungsweg“ und „Allgemeine Festlegungen“ verbändeübergreifend erarbeiteten Spezifikationen in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

- 3.2 Zu den Sicherheitsverfahren und -maßnahmen gehören die Überprüfung des Ursprungs, die Überprüfung der Integrität, die Nichtabstreitbarkeit von Ursprung und Empfang sowie die Gewährleistung der Vertraulichkeit von EDI-Nachrichten.

Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Überprüfung des Ursprungs und der Integrität, um den Sender einer EDI-Nachricht zu identifizieren und sicherzustellen, dass jede empfangene EDI-Nachricht vollständig ist und nicht verstümmelt wurde, sind für alle Nachrichten obligatorisch.

- 3.3 Führen die Sicherheitsverfahren und -maßnahmen zur Zurückweisung einer EDI-Nachricht, informiert der Empfänger den Sender darüber unverzüglich.

Der Empfänger einer EDI-Nachricht, die zurückgewiesen wurde oder einen Fehler enthält, reagiert erst dann auf die Nachricht, wenn er Anweisungen des Senders empfängt.

4 Vertraulichkeit und Schutz personenbezogener Daten

- 4.1 Die Parteien gewährleisten, dass EDI-Nachrichten mit Informationen, die vom Sender oder im beiderseitigen Einvernehmen der Parteien als vertraulich eingestuft werden, vertraulich gehandhabt und weder an unbefugte Personen weitergegeben oder gesendet, noch zu anderen als von den Parteien vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die einschlägigen Datenschutzgesetze sowie das Messstellenbetriebsgesetz zu beachten.

Mit entsprechender Berechtigung unterliegt die weitere Übertragung derartiger vertraulicher Informationen demselben Vertraulichkeitsgrad.

- 4.2 EDI-Nachrichten werden nicht als Träger vertraulicher Informationen betrachtet, soweit die Informationen allgemein zugänglich sind.

5 Aufzeichnung und Archivierung von Nachrichten

- 5.1 Jede Partei archiviert ein vollständiges, chronologisches Protokoll aller von den Parteien während einer geschäftlichen Transaktion i. S. d. Art. 1 ausgetauschten EDI-Nachrichten unverändert und sicher gemäß den Fristen und Spezifikationen, die durch die bestehenden rechtlichen Grundlagen insbesondere nach den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften und den festgelegten Prozessen der BNetzA vorgeschrieben sind. Die Service-nachrichten CONTRL und APERAK fallen nicht unter diese Archivierungsvorschriften.

- 5.2 Die EDI-Nachrichten werden vom Sender im übertragenen Format und vom Empfänger in dem Format archiviert, in dem sie empfangen werden. Hierbei ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Lesbarkeit über den gesetzlichen Aufbewahrungszeitraum gewährleistet wird.

- 5.3 Die Parteien stellen sicher, dass elektronische Protokolle der EDI-Nachrichten problemlos zugänglich sind und bei Bedarf in einer für Menschen lesbaren Form reproduziert werden können. Betriebseinrichtungen, die hierzu erforderlich sind, müssen beibehalten werden.

6 Inkrafttreten, Änderungen, Dauer und Teilnichtigkeit

6.1 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit dem Abschluss des Messstellenvertrages für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme durch die Parteien in Kraft, soweit dies in dem jeweiligen Vertrag vorgesehen ist.

6.2 Änderungen

Bei Bedarf werden von den Parteien in Textform vereinbarte zusätzliche oder alternative Bestimmungen zu der Vereinbarung ab dem Zeitpunkt ihrer Unterzeichnung als Teil der Vereinbarung betrachtet.

6.3 Dauer

Die Vereinbarung wird beendet, wenn zwischen den Parteien das in Artikel 6.1 genannte Vertragsverhältnis beendet ist. Ist die Vereinbarung nicht im Rahmen dieses Rechtsverhältnisses zustande gekommen, kann jede Partei die Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform kündigen. Ungeachtet einer Kündigung oder Beendigung stehen die in den Artikeln 4 und 5 genannten Rechte und Pflichten bis zur endgültigen Abwicklung oder zulässigen Vernichtung der Daten fort.

6.4 Teilnichtigkeit

Sollte ein Artikel oder ein Teil eines Artikels der Vereinbarung als ungültig erachtet werden, bleiben alle übrigen Artikel vollständig in Kraft.

Datenschutzinformation im Rahmen des Messstellenbetriebs

Im Folgenden informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.

Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

DIGImeto GmbH & Co. KG
Rosenstr. 32
01067 Dresden
E-Mail-Adresse: msb@digimeto.de

2. Welche Quellen und Datenkategorien nutzen wir?

Wir verarbeiten Daten im Rahmen der Anbahnung, Begründung, Durchführung oder Beendigung von Verträgen, sowie für vorvertraglichen Maßnahmen, die wir grundsätzlich direkt von Ihnen erhalten haben.

Soweit Sie als Geschäftspartner keine Privatperson sind, z.B. juristische Person, Personengesellschaft, Handwerksbetrieb oder Einzelkaufleute, ist zusätzlich die „Datenschutzinformation für Lieferanten, geschäftliche Ansprechpartner und sonstige Geschäftskontakte“ zu beachten.

Relevante personenbezogene Daten sind regelmäßig:

Stammdaten: Name, Vorname, Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse).

Auftragsdaten: z. B. Bankdaten, abweichender Rechnungsempfänger bzw. Daten von zur Abrechnung Bevollmächtigten (z. B. Buchhalter).

Daten zur Erfüllung unserer (vor-)vertraglichen Verpflichtungen: Adresse, Grundbuchdaten, Eigentumszuordnung, Zählernummer, Zählerstand, Verbrauchs- und Erzeugungsdaten.

Zudem verarbeiten wir - soweit für die Wahrnehmung von gesetzlich oder behördlich auferlegten Pflichten erforderlich - personenbezogene Daten, die wir von Behörden (z. B. Bundesnetzagentur), von Übertragungsnetzbetreibern, Verteilnetzbetreibern, Energielieferunternehmen und Messstellenbetreibern (z. B. im Rahmen der Marktkommunikation), von Planungs- und Installationsunternehmen zulässigerweise (z. B. aufgrund rechtlicher Befugnis, zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben.

Ferner verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handels- und Vereinsregister, Firmenverzeichnisse, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen sowie aus anderen Quellen (z. B. Kommunen, sonstige von Ihnen Beauftragte, Behörden).

3. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Sie müssen nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Anbahnung, Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können.

4. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

4.1 Zur Erfüllung rechtlicher Vorgaben (Artikel 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO)
Als Messstellenbetreiber unterliegen wir diversen rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. aus dem Energiewirtschaftsgesetz und den hierzu erlassenen allgemeinen Bedingungen und Verordnungen, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, dem Messstellenbetriebsgesetz, sowie dem Mess- und Eichgesetz) sowie aufsichtsrechtlichen Vorgaben (z. B. der Bundesnetzagentur).

Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem:

- Errichtung und Betrieb von Mess- u. Steuereinrichtungen sowie Informations- u. Kommunikationstechnik ((im Sinne von §§ 3, 19 Abs. 6, 29 – 32 sowie § 35 (1) MsbG) unter Einhaltung des § 50 MsbG
- Ermittlung und Abrechnung von Energiemengen, Entgelten, Abgaben und Umlagen
- Kommunikation mit Lieferanten und Messstellenbetreibern im Rahmen der von der Bundesnetzagentur festgelegten Geschäftsprozesse und Datenformate.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zudem zum Zweck der Erfüllung weiterer gesetzlicher Vorgaben, z. B. Aufbewahrungspflichten nach HGB, AO und GoBD, Sozialgesetzbuch und anderer relevanter rechtlicher Vorgaben.

4.2 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO)
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung aller Dienstleistungen im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit als Messstellenbetreiber, insbesondere zur Durchführung des Messstellenvertrages oder vorvertraglicher Maßnahmen mit Ihnen und der Ausführung Ihrer diesbezüglichen Aufträge.

Wofür wir Ihre Daten im Einzelnen verarbeiten, können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

4.3 Aufgrund unseres berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten - sofern Ihre schutzwürdigen Interessen nicht überwiegen - wie beispielsweise in folgenden Fällen:

- Durchführung und Weiterentwicklung von Analysen zur Bewertung Ihrer Interessen und Kundenzufriedenheit sowie Gestaltung von dementsprechend individualisierten Angeboten für Ihr Unternehmen/Ihren Arbeitgeber.
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Sicherstellung der Sicherheit und des Betriebs unserer IT-Systeme sowie Weiterentwicklung dieser Maßnahmen
- Wahrnehmung unseres Hausrechts, Besuchermanagement und Zutrittskontrollen
- Aufklärung oder Verhinderung von Straftaten (z. B. Stromdiebstahl)
- Betrugsprävention
- Durchführung von Adressermittlungen (z. B. bei Umzügen).

4.4 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a) DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Werbung, Markt- oder Meinungsforschung) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die – wie z. B. die SCHUFA-Klausel – vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Ein Widerruf wirkt nur für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, bleiben davon unberührt.

5. Werden Ihre personenbezogenen Daten für eine Profilbildung (Scoring) genutzt bzw. findet eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall statt?

Es findet keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung oder Profilbildung statt.

6. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen.

Eine Übermittlung an Dritte findet nur statt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich und eine Rechtsgrundlage vorhanden ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Sofern Dienstleister für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder der dazugehörigen Dienstbereitstellung beauftragt werden, erfolgt die Weitergabe in der Regel auf Basis eines Auftragsverarbeitungsvertrages gem. Art. 28 DSGVO.
Folgende Empfängerkategorien können Daten erhalten:

- IT-Dienstleister
- Netzbetreiber, Messstellenbetreiber
- Energieversorger
- Kommunen, Behörden
- Planungs-/Bauunternehmen, Architekten
- Ausgewählte Fachbetriebe, Installateure, Handwerker
- Logistik-, Post- und Druckdienstleister
- Inkassodienstleister, Rechtsanwälte, Consulting-Dienstleister
- Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen
- Akten- und Datenträgerentsorgungsdienstleister

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an andere Unternehmen der Unternehmensgruppe SachsenEnergie erfolgt nur dann, wenn hierfür

eine Rechtsgrundlage besteht und dies für einen der oben genannten Zwecke erforderlich ist. Die Vorgaben zur informatorischen Entflechtung gemäß § 6a EnWG werden stets eingehalten.

7. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR) oder an internationale Organisationen findet nicht statt.

8. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die genannten Zwecke. Hat sich der Zweck erfüllt und es bestehen keine Aufbewahrungspflichten, so werden die Daten regelmäßig gelöscht. Dabei ist zu beachten, dass unsere Geschäftsbeziehung in der Regel ein Dauerschuldverhältnis ist, welches auf Jahre angelegt ist. Sollte kein Vertragsverhältnis zustande kommen, löschen wir Ihre Daten drei Monate nach Abschluss der vorvertraglichen Maßnahmen, es sei denn, Sie haben uns eine Einwilligung erteilt, die Daten länger zu speichern.

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen bis zu zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

9. Welche Rechte im Hinblick auf Ihre Daten haben Sie?

Sie haben unter den jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen uns gegenüber folgende Rechte:

- a. Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO, § 34 BDSG)
- b. Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- c. Recht auf Löschung bzw. „Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 DSGVO, § 35 BDSG)
- d. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- e. Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Ferner haben Sie das Recht, sich jederzeit gemäß Art. 77 DSGVO an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen geltendes Recht verstößt.

10. An wen können Sie sich bei Fragen zum Datenschutz wenden?

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:
datenschutz@digimeto.de

Jederzeitiger Widerspruch gegen die Datenverarbeitung

Sie haben jederzeit das Recht, gegen die Verarbeitung Ihrer Daten durch uns zum Zweck der Direktwerbung (Zusendung von Werbematerialien durch uns, gleich in welcher Form) Widerspruch einzulegen. Im Falle Ihres Widerspruchs werden wir Ihre Daten nicht mehr für Werbezwecke verarbeiten. Ihren Widerspruch richten Sie bitte an DIGImeto GmbH & Co. KG, Rosenstraße 32, 01067 Dresden oder per E-Mail an msb@digimeto.de.

Sofern eine Verarbeitung auch gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zur Wahrung eigener berechtigter Interessen oder berechtigter Interessen Dritter erfolgt, haben Sie ferner jederzeit das Recht, aus persönlichen Gründen Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten einzulegen. Ihren Widerspruch und dessen Begründung richten Sie bitte an DIGImeto GmbH & Co. KG, Rosenstraße 32, 01067 Dresden oder per E-Mail an msb@digimeto.de.

Wir werden anhand der von Ihnen angegebenen Gründe unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Zugang Ihres Widerspruchs, prüfen, ob wir zur Löschung Ihrer Daten verpflichtet sind, oder eine weitere Verarbeitung Ihrer Daten durch uns zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Interessen oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Über das Ergebnis unserer Prüfung werden wir Sie schriftlich oder in Textform unterrichten.

Datenschutzinformation für Lieferanten, geschäftliche Ansprechpartner und sonstige Geschäftskontakte

Im Folgenden informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte.

Diese Datenschutzinformation ist all denjenigen Personen innerhalb Ihrer Organisation zur Verfügung zu stellen, deren personenbezogenen Daten im Rahmen der Geschäftsbeziehung verarbeitet werden.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

DIGImeto GmbH & Co. KG
Rosenstraße 32
01067 Dresden
E-Mail-Adresse: msb@digimeto.de

2. Welche Quellen und Datenkategorien nutzen wir?

Wir verarbeiten Daten im Rahmen der Anbahnung, Begründung, Durchführung oder Beendigung von Verträgen, sowie für vorvertraglichen Maßnahmen. Soweit diese Daten Rückschlüsse auf eine natürliche Person zulassen (z. B. Informationen zu Einzelkaufleuten als Geschäftspartner), handelt es sich dabei um personenbezogene Daten. Unabhängig von der Rechtsform von Geschäftspartnern verarbeiten wir zudem Daten zu Ansprechpartnern oder Mitarbeitern.

Wir verarbeiten personenbezogene Daten die wir grundsätzlich von Ihnen oder Ihrem Unternehmen/Arbeitgeber erhalten haben. Relevante personenbezogene Daten sind regelmäßig:

Stammdaten: Name, Vorname, geschäftliche Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Funktion).

Auftragsdaten: z. B. Bankdaten, abweichender Rechnungsempfänger bzw. Daten von zur Abrechnung Bevollmächtigten (z. B. Buchhalter) sowie Daten zur Erfüllung unserer (vor-)vertraglichen Verpflichtungen.

Zudem verarbeiten wir - soweit für die Wahrnehmung von gesetzlich oder behördlich auferlegten Pflichten erforderlich - personenbezogene Daten, die wir von Behörden (z. B. Bundesnetzagentur), von Übertragungsnetzbetreibern, Verteilnetzbetreibern, Energielieferunternehmen und Messstellenbetreibern (z. B. im Rahmen der Marktkommunikation), von Planungs- und Installationsunternehmen zulässigerweise (z. B. aufgrund rechtlicher Befugnis, zur Ausführung von Aufträgen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer von Ihnen erteilten Einwilligung) erhalten haben.

Ferner verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Handels- und Vereinsregister, Firmenverzeichnisse, Internet) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen sowie aus anderen Quellen (z. B. Kommunen, sonstige von Ihnen Beauftragte, Behörden).

3. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Sie müssen nur diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Anbahnung, Begründung, Durchführung und Beendigung einer Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss des Vertrages oder die Ausführung des Auftrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können.

4. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

4.1 Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO) Die Datenverarbeitung erfolgt insoweit, wie sie für die Anbahnung, die Durchführung oder Beendigung von Verträgen über die Beschaffung von Waren oder sonstigen Leistungen sowie von Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen oder vorvertraglichen Maßnahmen erforderlich ist. Die im Einzelnen mit der Datenverarbeitung verfolgten Zwecke ergeben sich aus den jeweils vertraglich festgelegten Zwecken zur Durchführung unserer Geschäftsbeziehungen mit Ihrem Unternehmen/Arbeitgeber.

Insbesondere werden die personenbezogenen Daten zu Zwecken der Kontaktaufnahme verwendet.

Wofür wir Ihre Daten im Einzelnen verarbeiten, können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

4.2 Aufgrund unseres berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO)

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns

oder Dritten - sofern Ihre schutzwürdigen Interessen nicht überwiegen - wie beispielsweise in folgenden Fällen:

- Verarbeitung Ihrer Daten zum Zwecke des Lieferanten-/ Geschäftspartnermanagements, sofern dies nicht bereits im Rahmen des Abschlusses, der Erfüllung und Durchführung eines Vertrages erforderlich ist
- Weitergabe Ihrer Daten an Ansprechpartner der Unternehmensgruppe SachsenEnergie zum Zwecke der Erweiterung, Ausgestaltung und/oder Vertiefung der Geschäftsbeziehungen zwischen Ihrem Unternehmen/Arbeitgeber und unseren Unternehmen. Die Vorgaben zur informativischen Entflechtung gemäß § 6a ENWG werden stets eingehalten
- Durchführung einer Bonitätsprüfung im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen
- Durchführung und Weiterentwicklung von Analysen zur Bewertung Ihrer Interessen und Kundenzufriedenheit sowie Gestaltung von dementsprechend individualisierten Angeboten für Ihr Unternehmen/Ihren Arbeitgeber
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- Sicherstellung der Sicherheit und des Betriebs unserer IT-Systeme sowie Weiterentwicklung dieser Maßnahmen
- Wahrnehmung unseres Hausrechts, Besuchermanagement und Zutrittskontrollen
- Messe- und Eventeinladungen sowie Veranstaltungs- und Teilnehmermanagement, Foto- und Filmaufnahmen von Veranstaltungen
- Betrugsprävention
- Zur Markt- und Meinungsforschung, auch mittels anonymisierten Daten, sowie für Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services und Produkten.

4.3 Aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1a) DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Werbung, Markt- oder Meinungsforschung) erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben.

Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf wirkt nur für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, bleiben davon unberührt.

4.4 Zur Erfüllung rechtlicher Vorgaben (Artikel 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zudem zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, z. B. Aufbewahrungspflichten nach HGB, AO und GoBD, Sozialgesetzbuch und anderer relevanter rechtlicher Vorgaben.

5. Werden Ihre personenbezogenen Daten für eine Profilbildung (Scoring) genutzt bzw. findet eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall statt?

Es findet keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung oder Profilbildung statt.

6. Wer bekommt Ihre Daten?

Innerhalb unseres Unternehmens erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke benötigen.

Eine Übermittlung an Dritte findet nur statt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich und eine Rechtsgrundlage vorhanden ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Sofern Dienstleister für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten oder der dazugehörigen Dienstbereitstellung beauftragt werden, erfolgt die Weitergabe in der Regel auf Basis eines Auftragsverarbeitungsvertrages gem. Art. 28 DSGVO.

Folgende Empfängerkategorien können Daten erhalten:

- IT-Dienstleister
- Netzbetreiber, Messstellenbetreiber
- Energieversorger
- Kommunen, Behörden
- Planungs-/Bauunternehmen, Architekten
- Ausgewählte Fachbetriebe, Installateure, Handwerker
- Logistik-, Post- und Druckdienstleister
- Inkassodienstleister, Rechtsanwälte, Consulting-Dienstleister
- Call-Center
- Marketingdienstleister, Werbeagenturen
- Markt- und Meinungsforschungsinstitutionen
- Kreditinstitute und Anbieter von Zahlungsdienstleistungen
- Akten- und Datenträgerentsorgungsdienstleister.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an andere Unternehmen der Unternehmensgruppe SachsenEnergie erfolgt nur dann, wenn hierfür eine Rechtsgrundlage besteht und dies für einen der oben genannten Zwecke erforderlich ist. Die Vorgaben zur informatorischen Entflechtung gemäß § 6a EnWG werden stets eingehalten.

7. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums - EWR) oder an internationale Organisationen findet nicht statt.

8. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Soweit erforderlich, verarbeiten und speichern wir Ihre personenbezogenen Daten für die genannten Zwecke. Hat sich der Zweck erfüllt und es bestehen keine Aufbewahrungspflichten, so werden die Daten regelmäßig gelöscht.

Sollte kein Vertragsverhältnis zustande kommen, löschen wir Ihre Daten drei Monate nach Abschluss der vorvertraglichen Maßnahmen, es sei denn, Sie haben uns eine Einwilligung erteilt, die Daten länger zu speichern oder der Zweck der Zurverfügungstellung ist auf eine dauerhafte Speicherung für eine zukünftige Geschäftsbeziehung gerichtet (z. B. Lieferantenmanagementsystem).

Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen bis zu zehn Jahre.

Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel drei Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.

9. Welche Rechte im Hinblick auf Ihre Daten haben Sie?

Sie haben unter den jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen uns gegenüber folgende Rechte:

- a. Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO, § 34 BDSG)
- b. Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO)
- c. Recht auf Löschung bzw. „Recht auf Vergessenwerden“ (Art. 17 DSGVO, § 35 BDSG)
- d. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)
- e. Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Ferner haben Sie das Recht, sich jederzeit gemäß Art. 77 DSGVO an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen geltendes Recht verstößt.

10. An wen können Sie sich bei Fragen zum Datenschutz wenden?

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:
datenschutz@digimeto.de

Jederzeitiger Widerspruch gegen die Datenverarbeitung

Sie haben jederzeit das Recht, gegen die Verarbeitung Ihrer Daten durch uns zum Zweck der Direktwerbung (Zusendung von Werbematerialien durch uns, gleich in welcher Form) Widerspruch einzulegen. Im Falle Ihres Widerspruchs werden wir Ihre Daten nicht mehr für Werbezwecke verarbeiten. Ihren Widerspruch richten Sie bitte an DIGImeto GmbH & Co. KG, Rosenstraße 32, 01067 Dresden oder per E-Mail an msb@digimeto.de.

Sofern eine Verarbeitung auch gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO zur Wahrung eigener berechtigter Interessen oder berechtigter Interessen Dritter erfolgt, haben Sie ferner jederzeit das Recht, aus persönlichen Gründen Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten einzulegen. Ihren Widerspruch und dessen Begründung richten Sie bitte an DIGImeto GmbH & Co. KG, Rosenstraße 32, 01067 Dresden oder per E-Mail an msb@digimeto.de.

Wir werden anhand der von Ihnen angegebenen Gründe unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einem Monat nach Zugang Ihres Widerspruchs, prüfen, ob wir zur Löschung Ihrer Daten verpflichtet sind, oder eine weitere Verarbeitung Ihrer Daten durch uns zur Wahrung überwiegender schutzwürdiger Interessen oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Über das Ergebnis unserer Prüfung werden wir Sie schriftlich oder in Textform unterrichten.

Formblatt Datenkommunikation mit Smart-Meter-Gateway zwischen den Beteiligten nach § 54 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Bestandteil vertraglicher Regelungen, die eine Datenkommunikation durch das oder mit Hilfe des Smart-Meter-Gateways auslösen, muss ein standardisiertes Formblatt sein, in dem kurz, einfach, übersichtlich und verständlich die sich aus dem Vertrag ergebende Datenkommunikation aufgelistet wird. Das vorliegende Formblatt enthält insbesondere Angaben dazu, wer welche Daten von wem, wie oft und zu welchem Zweck erhält. Im Rahmen dieses Formblattes werden folgende Abkürzungen für Beteiligte verwendet: LF = Lieferant, NB = Netzbetreiber, MSB = Messstellenbetreiber, ÜNB = Übertragungsnetzbetreiber, LV = Letztverbraucher (Kunde). Es gilt für die Marktkommunikation nach den Vorgaben der Festlegung BK6-18-032, die seit dem 1. Dezember 2019 umzusetzen ist.

Nr.	Regelmäßige Datenkommunikation		Häufigkeit	Stromverbrauch in kWh			Einspeisung (eingespeiste elektrische Arbeit)	Zweck	Verarbeitete Daten
	Von	An		Bis einschließlich 10.000 kWh/a und der LF macht von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch	über 10.000 kWh/a bis einschließlich 100.000 kWh/a oder nach Ausübung des Wahlrechts durch den LF	über 100.000 kWh/a			
1	MSB	LF	Monatlich	X	X	X	Verbrauchsinformation § 40 Abs. 3 EnWG	Monatsarbeitsmenge des Vormonats, Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr, Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zählerstand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand	
	LF	LV							
2	MSB	NB / LF	Einmalig bei An- oder Abmeldung oder bei Geräteein-/ -ausbau/-übernahme oder Änderung Parametrierung	X			Bilanzierung/ Abrechnung	Arbeitsmenge und Zählerstand zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 0:00 Uhr oder dem Datum Geräteein-/ -ausbau/-übernahme/ Änderung der Parametrierung	
3	MSB	NB / LF	Einmalig bei An- oder Abmeldung oder bei Geräteein-/ -ausbau/-übernahme		X	X	X	Bilanzierung / Abrechnung	Arbeitsmenge, Zählerstand und Maximalleistung zwischen letzten Ablesetermin und dem bestätigten Anmeldedatum 0:00 Uhr oder

			oder Änderung Parametrierung						dem Datum Geräteein-/ausbau/ -übernahme/ Änderung der Parametrierung
4	MSB	NB / LF	Monatlich	X				Bilanzierung / Abrechnung	Monatsarbeitsmenge des Vormonats, Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr, Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zähler- stand, den NT-Zählerstand sowie den Fehlerregisterstand
5	MSB	NB / ÜNB	Werktäglich		X	X	X	Bilanzierung	¼ h-Lastgang
6	MSB	LF	Werktäglich		X	X	X	Bilanzierung / Abrechnung	¼ h-Lastgang
7	MSB	NB / LF	Monatlich		X	X		Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats , Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr, Zusätzlich bei Doppeltarif: den HT-Zähler- stand, den NT-Zählerstand sowie den Fehler- registerstand
8	MSB	Anlagen- betreiber	Monatlich				X	Abrechnung	Monatsarbeitsmenge und Maximalleistung des Vormonats, Gesamtzählerstand des Zählers zum Monatsersten 0:00 Uhr
9	MSB	NB	Einmaliger Versand im Bedarfsfall ^{*/**}				X	Versorgungs- sicherheit	Momentan-Einspeisewirkleistung

* richtet sich nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarung z. B. Direktvermarkter

** kann bei Schwellwertunter- oder -überschreitung oder eine periodische Übermittlung vorgesehen sein

Hinweis: Soweit Stromwandler an den Zählern vorhanden sind, werden Wandlerfaktoren im Zählerstand oder im Lastgang berücksichtigt.

Nach § 56 MsbG kann der Messstellenbetreiber im Auftrag des Netzbetreibers in folgenden Fällen auch ohne Einwilligung des Betroffenen Netzzustandsdaten erheben:

1. an Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz,
2. an steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes und
3. an Zählpunkten mit einem Jahresstromverbrauch von über 20 000 Kilowattstunden

Erläuterungen zu diesem Formblatt finden Sie im Internet unter www.digimeto.de.